

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 181 (2015)

Heft: 10

Vorwort: Editorial

Autor: Schneider, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Liebe Leserin, lieber Leser

Dank meiner Funktion kann ich Schulen und WK-Truppen besuchen, manchmal an offiziellen Besuchstagen, daneben aber auch an ganz normalen Arbeitstagen; so vor kurzem bei einem Gebirgsinfanterie Bat, einem Panzer Bat sowie der DEMO 15 des LVb G/Rttg. Ich bin beeindruckt vom Engagement und der Ernsthaftigkeit bei der Arbeit. Es besteht für mich kein Zweifel, dass der Anteil der Stellungspflichtigen, die ihren Militärdienst auch wirklich leisten, das ausgezeichnet und überzeugend tut. Entsprechend ist auch die Bereitschaft zum Weitermachen ansprechend. Um diesen Teil der Stellungspflichtigen müssen wir uns keine Sorgen machen, sie sind mindestens so gut wie die früheren Generationen, wenn nicht besser!

Nur: mit diesem Anteil lässt sich die heutige Armee XXI (bzw. was vom damaligen Projekt übrig geblieben ist) nicht alimentieren; für eine zukünftige glaubwürdige Armee reicht es kaum. Dass ein Anteil Stellungspflichtige als untauglich für den Militärdienst erklärt werden muss, ist nicht neu, diese Quote ist relativ konstant und muss nicht näher besprochen werden; die scheinbar niedrigeren «Ausfallraten» bei den Aushebungen in A61-Zeiten musste man mit grossen Ausfällen zu Beginn der RS bezahlen, das ist heute wesentlich besser.

Beängstigend ist die Verlustquote für die Armee zwischen der Tauglichkeitserklärung und der RS, durch Zivildienst, Verschiebungen und andere. Hier muss eine wesentlich restriktivere Handhabung gefunden werden (siehe dazu auch Seite 29), der Armee muss eine deutlich höhere Priorität eingeräumt werden, um den notwendigen Bestand zu erreichen und zu halten und um das Prinzip der Wehrgerechtigkeit hochzuhalten!

Der Bestand kann natürlich auch durch die Verweildauer erhöht werden. Nebst den grösseren Jahrgängen hat sich die A61 auf diesem Weg alimentiert. Die Frage wird man sich vielleicht wieder stellen müssen, verbunden mit etwas mehr Dienstagen und einem entsprechend höheren Bedarf an Material für die zusätzlichen Einheiten.

Aus meiner Sicht gibt es zwei wesentliche Gründe, um die Bestandesfrage überhaupt zu erörtern:

Der jetzt geplante Bestand von 100 000 AdA ist meines Erachtens ungenügend. Die denkbaren Szenarien mit Gegnern – von Banden über terroristische Organisationen bis hin zu organisierten (para-)militärischen Formationen – in überbauten Gebieten, haben eines gemeinsam: Ihre Bekämpfung erfordert viel Zeit und viele Mittel, weil klassische Kampfformen, wie etwa intensives Flächenfeuer der Artillerie, nicht in Frage kommen.

Die Bürgerinnen und Bürger haben am 22. September 2013 die Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht» wuchtig, mit 73,2 %, abgelehnt; sie wurde auch von allen Kantonen verworfen. Der Souverän hat sich damit klar zur Milizarmee bekannt. Sie wird in meinem Urteil nun in Frage gestellt.

In einer Milizarmee, die das Volk will und die Verfassung vorgibt, müssen auch die Kader mindestens teilweise der Miliz entstammen. Eine immer stärker technisierte und schnelllebige Armee erfordert kompetente, professionelle Instruktoren, um insbesondere die Kader und die Spezialisten auszubilden. Die heutige Anzahl wird sich nicht wesentlich verändern oder, wenn überhaupt, zunehmen. Bei der gleichzeitigen Halbierung der Bestände nimmt der prozentuale Anteil somit deutlich zu. Es wird in Zukunft für Milizoffiziere schwierig sein, Hptm als Kp Kdt oder Stabsmitglied zu werden, die Stufe Bataillon wird insbesondere für Nicht-Generalstabsoffiziere praktisch unmöglich sein. Ein wesentliches Argument der Wirtschaft gegenüber, die kompetente und praktische Ausbildung der Kader, wird zumindest teilweise hinfällig.

Werden Artikel 581 der Bundesverfassung: «Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert» und der Volkswille vom 22. September 2013 so noch respektiert? Ich wünschte mir, dass sich der nächste Sicherheitspolitische Bericht gründlich und konkret zu diesen Fragen äussert! ■

Peter Schneider

Peter Schneider, Chefredaktor
peter.schneider@asmz.ch